

**64. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

§ 4 „Zurzeit nicht belegt“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Durchführung von Online-Wahlen bei der DAK-Gesundheit

Wahlberechtigte der Gruppe der Versicherten können bei den Sozialversicherungswahlen alternativ zur brieflichen Stimmabgabe auch durch elektronische Stimmabgabe (Online-Wahl) wählen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2025 beschlossene 64. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 3. Februar 2026
112 - 10204#00035#0040

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

